

Allgemeine Lieferungsbedingungen

(Stand 01.09.2005)

I. Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen gelten - bis auf Produktvermietung - für alle unsere Angebote, Kauf-, Werkverträge und Werkverträge, einschließlich Beratungen und sonstiger vertraglicher Leistungen. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden, die wir nicht ausdrücklich anerkennen, sind für uns unverbindlich. In den Verträgen sind alle Vereinbarungen, die zwischen dem Besteller und uns zur Vertragsdurchführung getroffen wurden, schriftlich niedergelegt.

II. Angebot, Bestellung und Leistungsumfang

1. Die dem Angebot zugrundeliegenden oder zugehörigen Unterlagen, wie bspw. Kataloge, Prospekte, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen, Preislisten sowie sämtliche Preisangaben, Lieferungen und sonstige Leistungen, Angaben über Maße, Gewichte, Fassungsvermögen u. ä., beinhalten lediglich Richtwerte, soweit sie nicht ausdrücklich im Vertrag als verbindlich bezeichnet werden. An Kostenzuschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns die Eigentums- sowie Urheber- und sonstigen gewerblichen Schutzrechte vor; diese dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
2. Der Besteller ist an seine Bestellung bei Neugeräten höchstens vier Wochen, ansonsten zwei Wochen gebunden. Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn wir die Annahme der Bestellung des Kaufgegenstandes innerhalb dieser Frist schriftlich bestätigen oder die Lieferung ausgeführt haben.
Für den Leistungsumfang ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Falls eine solche nicht vorliegt, richtet sich der Leistungsumfang, rechtzeitige Annahme vorausgesetzt, nach unserem schriftlichen Angebot.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise verstehen sich mangels besonderer Vereinbarung ab unserem Geschäftssitz in Döllstädt inklusive dortiger Verladung, jedoch exklusive Fracht, Verpackung und Versicherung. Die Berechnung erfolgt zu dem am Tage der Auslieferung gültigen Listenpreisen, auch wenn diese von den Listenpreisen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses abweichen, insoweit es sich nicht um eine wesentliche Abweichung (über 10 %) handelt.
2. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und wird deshalb nicht von uns zurückgenommen.
3. Die Umsatzsteuer richtet sich nach dem jeweiligen anzuwendenden Umsatzsteuerrecht. Bei grenzüberschreitender Lieferung werden wir von bestehenden Steuerbefreiungsmöglichkeiten Gebrauch machen. Der Besteller verpflichtet sich bei grenzüberschreitender Lieferung innerhalb der EU, uns unverzüglich die entsprechende Umsatzsteueridentifikationsnummer mitzuteilen. Er wirkt bei den zur Erlangung einer Steuerbefreiung nach deutschem oder ausländischem Umsatzsteuerrecht geforderten weiteren Nachweisen im dazu erforderlichen Umfang mit. Von uns abzuführende gesetzliche deutsche oder ausländische Umsatzsteuer wird neben dem Nettopreis in Rechnung gestellt und ist vom Besteller zu tragen. Entsteht Umsatzsteuer aufgrund von Zahlungen, die vor Bewirkung der Lieferung (Leistung) erbracht werden, wird die Umsatzsteuer hierauf gesondert in Rechnung gestellt. Die Umsatzsteuer ist mit dem Nettopreis zusammen fällig und zu entrichten.
4. Preise sind ohne jeden Abzug innerhalb einer Woche ab Absendung des Vertragsgegenstandes (Pkt. V. Nm. 1, 2), andernfalls ab dem Tag der Anzeige der Versandbereitschaft (Pkt. V. Nr. 4), spätestens jedoch eine Woche ab Datum der Rechnungslegung an uns in bar oder auf eine von uns angegebene Bankverbindung - für uns kostenfrei - zu leisten.
5. Zahlungen mittels Wechsels oder Schecks erfolgen stets erfüllungshalber und gelten erst nach deren Einlösung bzw. vorbehaltlosen Guthrschrift als bewirkt. Die jeweiligen Diskont- bzw. Bankspesen gehen zu Lasten des Bestellers, wie auch sämtliche Kosten einer Nichteinlösung. Bei Wechseln wird für die rechtzeitige Vorzeigung und Protesterhebung von uns keine Verpflichtung übernommen.
6. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, ab Verzugsbeginn Zinsen i. H. v. 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen, wobei der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten bleibt.
7. Der Besteller kann gegenüber fälligen Zahlungsansprüchen nur mit eigenen unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Besteller nur befugt, wenn dessen Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
8. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder dem Bekanntwerden von Umständen nach Vertragsabschluss, wonach die Kreditwürdigkeit oder/und Zahlungsfähigkeit des Bestellers als zweifelhaft erscheinen, sind wir berechtigt, Vorauszahlungen oder geeignete Sicherheiten zu verlangen. Kommt der Besteller solchem Behagen binnen einer angemessenen gesetzten Frist nicht nach, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und neben sonstigen nach diesem Vertrag und/oder gesetzlichen Regelungen gegebenen Ansprüchen Schadenersatz zu verlangen, sowie den Liefergegenstand wieder an uns zu nehmen.
9. Die Fortnahme des Liefergegenstandes gilt als Rücktrittserklärung, wobei alle damit verbundenen Kosten, einschließlich der Verpackung, des Transports und der Versicherung, zu Lasten des Bestellers gehen.
10. Im Falle des Rücktrittes hat der Besteller ab Zugang der Rücktrittserklärung jede Nutzung des Liefergegenstandes zu unterlassen und neben einer angemessenen Nutzungsentschädigung ebenso jede, auch unverschuldete, Wertminderung zu ersetzen.
11. Vertreter sind zur Entgegennahme von Zahlungen nur berechtigt, wenn diese über eine ausdrückliche Einziehungsvollmacht verfügen.

IV. Lieferfristen

1. Liefertermine und Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang sämtlicher vom Besteller zu beschaffender Unterlagen sowie dessen ordnungsgemäßer und rechtzeitiger Erfüllung aller Obliegenheiten und der Klarstellung aller technischen Details.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die bestellte Ware bis zum Ablauf der Frist zum Versand gebracht oder die Versandbereitschaft dem Besteller mitgeteilt wurde.
3. Teillieferungen sind uns ausdrücklich gestattet.
4. Bei Arbeitskämpfen, höherer Gewalt oder sonstigen unvorhergesehenen Hindernissen, die außerhalb unseres Einflußbereiches liegen, oder bei solchen Hindernissen, für die das Herstellerverantwortlich ist, verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Dies gilt auch dann, wenn die Verzögerung während eines bereits vorliegenden Verzuges eingetreten ist und auch bei Einhaltung der Lieferfrist eingetreten wäre. Ist die Fertigstellung des Vertragsgegenstandes infolge solcher unvorhergesehener Umstände unmöglich, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
5. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers hinausgeschoben, so berechnen wir ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, Lagerkosten von 1/2 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat, sofern die durch die Lagerung entstehenden Kosten nicht nachweislich höher sind. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, nach Ablauf einer angemessenen gesetzten Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit entsprechend verlängerter Frist zu beliefern.
6. Kommt der Besteller in Annahme- oder Zahlungsverzug oder lehnt er die Abnahme der bestellten Ware ernsthaft und endgültig ab, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und neben sonstigen nach diesem Vertrag und/oder gesetzlichen Regelungen gegebenen Ansprüchen Schadenersatz zu verlangen. Dieser Schadenersatzanspruch sowie der Schadenersatzanspruch gem. vorstehendem Pkt. III Nr. 8 bestimmt sich einschließlich entgangenen Gewinns mit mindestens 20 % des Kaufpreises, wobei dem Besteller der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten bleibt.

V. Gefährübergang und Übergabe

1. Die Gefahr geht mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen und ggf. weitere, von uns zu erbringende, Leistungspflichten (Transport, Montage, Aufstellung, etc.) vereinbart sind.
2. Die Absendung gilt als vollzogen, sobald der Liefergegenstand an unserem Geschäftssitz in Döllstädt zum Versand verladen wurde.
3. Der Versand erfolgt grundsätzlich für Rechnung des Bestellers. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers wird die Lieferung durch eine Transportversicherung abgesichert. Wir werden uns bemühen, hinsichtlich Versandart und Versandweg Wünsche und Interessen des Bestellers zu berücksichtigen; dadurch bedingte Mehrkosten - auch bei vereinbarter Frachtfreierlegung - gehen zu Lasten des Bestellers.
4. Bei Verzögerung des Versands infolge von uns nicht zu vertretender Umstände, insbesondere auf Wunsch oder aus Verschulden des Bestellers, geht die Gefahr mit dem Zeitpunkt der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Angieferte Gegenstände sind, auch wenn diese unwesentliche Mängel aufweisen, entgegenzunehmen, ohne daß Rechte des Bestellers aus nachfolgendem Pkt. VII. berührt würden.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, die uns gegen den Besteller jetzt oder zukünftig zustehen, bleibt die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) unser Eigentum. Im Falle des vertragswidrigen Verhaltens des Bestellers, z. B. Zahlungsverzug, sind wir nach vorheriger Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware stellt ebenso einen Rücktritt vom Vertrag dar, wie deren unsererseits veranlaßte Pfändung. Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware nach Rücknahme zu verwerten. Nach Abzug eines angemessenen Betrages für Rücknahme- und Verwertungskosten wird der Verwertungserlös mit den uns vom Besteller geschuldeten Beträgen verrechnet.
2. Der Besteller hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und diese auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser-, Bruch- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern und uns hierüber nach-

weisende Belege vorzulegen; andernfalls sind wir berechtigt, eine entsprechende Versicherung auf Kosten des Bestellers selbst abzuschließen. Notwendig werdende Wartungs- und Inspektionsarbeiten sind vom Besteller auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

- Der Besteller ist zur Weiterveräußerung des Liefergegenstandes nur mit unserer Zustimmung berechtigt, die als erteilt gilt, wenn der Liefergegenstand von gemeinsam zum Weiterverkauf bestimmt ist und im ordnungsgemäßen Geschäftsgang des Bestellers veräußert wird und sich dieser nicht in Zahlungsverzug befindet. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
- Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab, deren Abtretung wir hiermit annehmen. Wir ermächtigen den Besteller widerpflichtig, die an uns abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann jederzeit widerrufen werden, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen ist der Besteller verpflichtet, diese Abtretung den Dritten verwerben bekanntzugeben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen die Dritten erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die notwendigen Unterlagen zu übergeben.
- Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf durch Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware entstehende Produkte, die in jedem Falle für uns vorgenommen sind. Sofern die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inkl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Hierbei gilt für die neue Sache das Gleiche wie für die Vorbehaltsware. Bei einer untrennbaren Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inkl. Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Sachen zum Zeitpunkt der Vermischung. Insoweit infolge der Vermischung die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, sind wir mit dem Besteller einig, daß der Besteller uns anteilig Miteigentum an dieser Sache überträgt; wobei wir hiermit die Übertragung annehmen. Das entstandene Allein- oder Miteigentum an einer Sache verwaht der Besteller für uns.
- Bei Pfändungen, Beschlagnahmen und jeder anderen Beeinträchtigung der von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware durch Dritte hat uns der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage oder Willens ist, uns die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung unseres unbeeinträchtigten Eigentums entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Besteller.
- Übersteigt der realisierbare Wert der uns gegebenen Sicherheiten die insgesamt zu sichernden Forderungen um mehr als 10 %, sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe der Sicherheiten verpflichtet, wobei uns deren Auswahl obliegt.

VII. Gewährleistung/Haftung

- Mängelansprüche des Bestellers, der als Unternehmer tätig wird, bestehen bei der Lieferung von Neuwaren nur, wenn dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist und erkennbare Mängel spätestens 10 Tage nach Lieferung, verdeckte Mängel binnen 10 Tagen ab deren Kenntnis innerhalb der Gewährleistungsfrist schriftlich anzeigt. Verspätete Mängelrügen führen zum Verlust der Gewährleistung bezüglich des entsprechenden Mangels.
Sind Gebrauchswaren Kaufgegenstand, so sind die Gewährleistungsrechte gegenüber dem Besteller, der Unternehmer ist, ausgeschlossen.
- Liegt ein von uns zu vertretender Mangel der gelieferten Ware infolge eines von dem Gefährübergang liegenden Umstandes vor, sind wir unter Ausschuß der Rechte des Bestellers, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern, zur Nacherfüllung verpflichtet, es sei denn, daß wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt sind. Zur Nacherfüllung hat der Besteller uns eine angemessene Frist zu gewähren und Gelegenheit einzuräumen. Die Nacherfüllung kann nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer neuen Ware erfolgen.
Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung ist der Besteller unter Ausschuß weitergehender Ansprüche, insbesondere wegen Ersatzes vergeblicher oder durch eigene Mängelbeseitigungsarbeiten veranlaßter Aufwendungen sowie verschuldensunabhängiger Schadensersatzansprüche, und Rechte berechtigt, den Kaufpreis entsprechend zu mindern oder den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Die Nachbesserung gilt mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen, insoweit nicht nach dem Vertragsgegenstand weitere Nachbesserungsversuche angemessen sind und der Besteller zumutbar sind.
Für Mängel oder Schäden, die durch unsachgemäße Verwendung, nicht den Betriebsanweisungen entsprechende Behandlung, einschließlich unrichtiger Inspektionen, fehlerhafter Montage seitens des Bestellers oder Dritter, unangelegter Betriebsmittel und Austauschwerkstoffe, nicht fachgerechter Änderungen oder Instandsetzung- oder Wartungsarbeiten am Liefergegenstand sowie durch natürliche Abnutzung entstehen, übernehmen wir keine Gewähr oder Haftung.
- Bei berechtigten Beanstandungen tragen wir die erforderlichen Aufwendungen der Mängelbeseitigung, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, daß der Liefergegenstand sich an einem anderen als dem Erfüllungsort befindet. Hierzu zählen Kosten des Ersatzstückes, einschließlich des Versandes, angemessene Kosten des Ein- und Ausbaues sowie die Stellung unserer Monteure.
Im Falle einer Neulieferung sind der Besteller und wir uns darüber einig, daß uns der Besteller unverzüglich nach Feststellung des Mangels die schadhafte Sache zurücksendet und uns das Eigentum an dieser zurücküberträgt.
- Die Gewährleistungsansprüche des als Unternehmer tätigwerdenden Bestellers verjähren bei Neuwaren ein Jahr nach Gefährübergang des Liefergegenstandes gem. Punkt V., es sei denn, daß wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben, wobei dann die gesetzlichen Regelungen gelten.
Die Gewährleistungsfrist für die Ausbesserung oder die neu gelieferte Ware beträgt drei Monate, die aber in keinem Falle vor Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand endet.
Erwirbt ein Besteller als Verbraucher Gebrauchswaren, gelten die vorstehenden Regelungen der Gewährleistungsfrist für Unternehmer beim Erwerb von Neuwaren entsprechend.
- Für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfaßt werden, haften wir uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Soweit Schäden nach dem vorstehenden Satz nicht erfaßt werden und auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen oder Arglist unsererseits, unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer, nicht lediglich einfacher, Erfüllungsgehilfen beruhen, haften wir ebenfalls nach den gesetzlichen Bestimmungen, wobei aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt ist, insoweit diese nicht vorsätzlich gehandelt haben, wohingegen in den Schadensfällen dieses Satzes die Haftung unserer einfachen Erfüllungsgehilfen auf vorsätzliches Handeln beschränkt ist. In dem Umfang, in dem wir bezüglich der Ware oder deren Teile eine eigene Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben haben, haften wir auch im Rahmen dieser. Sollten Schäden auftreten, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, besteht unsere Haftung nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfaßt ist.
- Ferner haften wir für Schäden infolge einfacherer Fahrlässigkeit, soweit sich die Fahrlässigkeit auf die Verletzung solcher Vertragspflichten bezieht, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von wesentlicher Bedeutung ist und Schäden umfaßt, die typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.
- Eine weiterführende Haftung ist, unabhängig vom Rechtsgrund des geltend gemachten Anspruches, ausgeschlossen, was insbesondere für deliktische oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt der Leistung gilt, ohne daß hiervon unsere bestehende Haftung gem. Pkt. VII. Nm. 2 bis 6 berührt würde. Die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen ist in dem Maße unserer Haftung ausgeschlossen oder beschränkt.
- Insoweit wir dem Besteller für Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels haften, verjähren diese ein Jahr ab Gefährübergang (Pkt. V.). Im Falle von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen verschuldeten Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter vorsätzlich oder grob fahrlässig, oder wenn unsere einfachen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich gehandelt haben, gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

VIII. Abtretungsverbot

Der Besteller ist nicht berechtigt, uns gegenüber bestehende Forderungen, gleich welchen Rechtsgrundes, an Dritte abzutreten oder Dritte zur Geltendmachung im eigenen Namen zu berechtigen.

IX. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) sowie für sämtliche Streitigkeiten, die sich zwischen uns und dem Besteller aus dem geschlossenen Vertrag sowie sämtlichen Ansprüchen aus der Geschäftsverbindung ergeben, ist unser Geschäftssitz in Döllstädt. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an dessen Wohn- und/oder Geschäftssitz zu verklagen.
- Auf die Geschäftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien findet ausschließlich das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht Anwendung. Eine Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sowie des Gesetzes über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen ist ausgeschlossen.